

Vorlage Nr.: V0228/20
Datum: 3. März 2020

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	03.03.2020	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	09.03.2020	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Soziales und Wohnen	31.03.2020	nicht öffentlich	1. Lesung (beschließendes Gremium)
Seniorenbeirat		öffentlich	zur Information
Integrations- und Ausländerbeirat		öffentlich	zur Information
Beirat für Menschen mit Behinderungen		öffentlich	zur Information
Ausschuss für Soziales und Wohnen	28.04.2020	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Arb, Soz, Gesundh, Wohnen

Gegenstand:

Förderung von Angeboten nach Fachförderrichtlinie Sozialamt vom 19. Oktober 2009 in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 - Konkretisierung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 unter Berücksichtigung aller dem Sozialamt vorliegenden Anträge

Beschlussvorschlag:

1.
 - a. Der Dresdner Pflege- und Betreuungsverein erhält zum Beschluss V2803/18 (Produkt-nummer 10.100.33.1.0.01) eine zusätzliche Förderung in Höhe von 7.197,71 EUR in 2019 und 5.234,34 EUR in 2020 für die Maßnahme „Kompetenzaufgaben Demenz“. Der Träger erhält somit eine Gesamtzuzahlung in Höhe von 101.782,76 EUR im Haushaltsjahr 2019 und 101.711,09 EUR im Haushaltsjahr 2020.

- b. Der Dresdner Pflege- und Betreuungsverein erhält zum Beschluss V2803/18 (Produktnummer 10.100.33.1.0.01) eine zusätzliche Förderung in Höhe von 2.125,94 EUR in 2019 und 2.140,94 EUR in 2020 für die Maßnahme „Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung“. Der Träger erhält somit eine Gesamtzuwendung in Höhe von 81.095,07 EUR im Haushaltsjahr 2019 und 81.150,07 EUR im Haushaltsjahr 2020.
 - c. Der Deutsche Kinderhospizverein erhält zum Beschluss V2803/18 (Produktnummer 10.100.33.1.0.01) eine zusätzliche Förderung in Höhe von 699,37 EUR in 2019 für die Maßnahme „Ambulanter Kinderhospizdienst Dresden“. Der Träger erhält somit eine Gesamtzuwendung in Höhe von 3.104,37 EUR im Haushaltsjahr 2019.
 - d. Das Budget für die Position „sonstige Zuschüsse an freie Träger“ wird zur Deckung notwendiger Beschaffungen der Träger im Haushaltsjahr 2019 um 2.175,65 EUR erhöht. Das Gesamtbudget beträgt somit 14.675,65 EUR.
 - e. Das Budget für die Position „Kleinmaßnahmen“ wird zur Deckung der eingereichten Anträge im Haushaltsjahr 2019 um 1.197,14 EUR erhöht. Das Gesamtbudget beträgt somit 38.012,22 EUR.
 - f. Die Bürgerinitiative Prohlis erhält zum Beschluss V2803/18 (Produktnummer 10.100.31.2.2.01) eine zusätzliche Förderung in Höhe von 5.280,00 EUR in 2019 und 512,01 EUR in 2020 für die Maßnahme „Bürgerzentrum Prohlis“. Der Träger erhält somit eine Gesamtzuwendung in Höhe von 16.780,00 EUR im Haushaltsjahr 2019 und 12.762,01 EUR im Haushaltsjahr 2020.
2. Die gemäß Anlage 1 verfügbaren Mittel in Höhe von 188.444,15 EUR im Haushaltsjahr 2020 werden wie folgt verteilt:
- a. Zur Deckung von bereits angezeigten Sach- und Personalkostensteigerungen (Produktnummer 10.100.33.1.0.01) werden im Haushaltsjahr 2020 finanzielle Mittel in Höhe von 44.206,37 EUR benötigt.
 - b. Zur Deckung von bereits angezeigten Kapazitäts- bzw. Leistungserweiterungen in den Projekten (Produktnummer 10.100.33.1.0.01) werden im Haushaltsjahr 2020 finanzielle Mittel in Höhe von 85.895,59 EUR benötigt.
 - c. Zur Deckung von unvorhersehbaren Anträgen/Projekten (Produktnummer 10.100.33.1.0.01) wird im Haushaltsjahr 2020 ein Fonds in Höhe von 8.342,19 EUR gebildet. Hiervon nicht verbrauchte Mittel können zugunsten des Punktes 2a verwendet werden.
 - d. Der Förderverein KulturLoge Dresden e. V. erhält aus dem Produkt 10.100.33.1.0.01 aufgrund des eingereichten Antrages auf Gewährung einer Zuwendung vom 11. Februar 2019 für die Maßnahme „Kulturloge Dresden“ eine Zuwendung in Höhe von 50.000,00 EUR für das Haushaltsjahr 2020. Hiervon nicht untersetzte Mittel seitens des Trägers können zugunsten des Punktes 2a verwendet werden.

3. Ergänzend zu Punkt 5 des Beschlusses V2803/18 wird im Haushaltsjahr 2020 zusätzlich zur Pauschale von 200,00 EUR/Arbeitsplatz/Monat zur Schaffung von Stellen zur Quartiersassistenz als Projekt im Quartier, für das Quartier und dessen Bewohnerinnen und Bewohner zusätzlich eine weitere monatliche Zulage pro Träger ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt hierbei gestaffelt:

drei Stellen: 500,00 EUR/Monat (166,67 EUR/Person)

vier Stellen: 750,00 EUR/Monat (187,50 EUR/Person)

ab fünf Stellen: 1.000,00 EUR/Monat (200,00 EUR/Person)

Hierfür werden bis zu 80.000,00 EUR aus den bereits beschlossenen Budgets in Höhe von 720.000,00 EUR verwendet.

bereits gefasste Beschlüsse:

V2803/18

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Grundlage für die Auswahl der Träger ist die Fachförderrichtlinie des Sozialamtes vom 19. Oktober 2009 sowie beschlossene Pläne für konkrete Bedarfsgruppen. Aufgabe ist es, Träger der freien Wohlfahrtspflege, Vereine und Andere gemäß Subsidiaritätsprinzip in die Lage zu versetzen, soziale Angebote bereitzustellen.

Abweichend von der Beschlussfassung V2803/18, konnten nicht alle beschlossenen Zuwendungssummen mittels Zuwendungsbescheid vollumfänglich ausgereicht werden. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Da beispielsweise Kapazitätserweiterungen nicht wie geplant umgesetzt werden konnten oder nicht zuwendungsfähige Kosten die Zuwendungssummen verringerten, sollen die dadurch verfügbaren Mittel mittels dieser Vorlage vergeben bzw. zweckgebundene Leistungen auf andere Projekte verteilt werden.

zu Beschlusspunkt 1:

- a. Der Dresdner Pflege- und Betreuungsverein hat in gemeinsamen Gesprächen dem Sozialamt mitgeteilt, dass die mit Beschluss V2803/18 in Aussicht gestellten Zuwendungen in Höhe von 94.585,05 EUR im Haushaltsjahr 2019 und in Höhe von 96.476,75 EUR im Haushaltsjahr 2020 für die Maßnahme „Kompetenzaufgaben Demenz“ zur Deckung der Gesamtkosten nicht ausreichend sind. Nach Prüfung des Sachverhaltes wurde in der Folge dessen festgestellt, dass zur Sicherung des Projektes 7.197,71 EUR in 2019 und 5.234,34 EUR in 2020 zur Deckung der notwendigen Gesamtausgaben benötigt werden. Dieser Fehlbetrag wurde mittels Zuwendungsbescheid vom 12. November 2019, vorbehaltlich der Zustimmung des Ausschusses für Soziales und Wohnen, gewährt und bezugnehmend auf das Haushaltsjahr 2019 ausgezahlt.
- b. Der Dresdner Pflege- und Betreuungsverein hat des Weiteren angegeben, dass die mit Beschluss V2803/18 in Aussicht gestellten Zuwendungen in Höhe von 78.969,13 EUR im Haushaltsjahr 2019 und in Höhe von 79.009,13 EUR im Haushaltsjahr 2020 für die Maßnahme „Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung“ zur Deckung der Gesamtkosten nicht ausreichend sind. Nach Prüfung des Sachverhaltes wurde in der Folge dessen festgestellt, dass zur Sicherung des Projektes 2.125,94 EUR in 2019 und 2.140,94 EUR in 2020 zur Deckung der notwendigen Gesamtausgaben benötigt werden. Dieser Fehlbetrag wurde ebenso mittels Zuwendungsbescheid vom 12. November 2019, vorbehaltlich der Zustimmung des Ausschusses für Soziales und Wohnen, gewährt und bezugnehmend auf das Haushaltsjahr 2019 ausgezahlt.
- c. Mit Beschluss V2803/18 wurde für die Maßnahme „Ambulanter Kinderhospizdienst Dresden“ des Deutschen Kinderhospizverein e. V. eine Zuwendung in Höhe von 2.405,00 EUR in Aussicht gestellt. Gemäß RL Gesundheit und Versorgung Abschnitt B (Hospiz- und Palliativversorgung) Ziffer IV Nr. 3 gewährt die Landesdirektion Sachsen den ambulanten Hospizdiensten eine Förderung nur, wenn sich die Kreisfreien Städte und Landkreise an der Finanzierung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von mindestens zehn Prozent beteiligen. Mit Zuwendungsbescheid vom 5. November 2019 (AZ: 21-5255/5/36) wurden seitens der Landesdirektion Sachsen die zuwendungsfähigen Kosten auf 31.043,67 EUR festgelegt. Somit war seitens der Landeshauptstadt Dresden, zur Sicherung des Projektes, eine Zuwendung in Höhe von 3.104,37 EUR zu erbringen. Dieser Betrag wurde

mittels Zuwendungsbescheid vom 17. Dezember 2019, vorbehaltlich der Zustimmung des Ausschusses für Soziales und Wohnen, gewährt und ausgezahlt.

- d. Mit Mitteln der Position „Sonstige Zuschüsse an freie Träger“ beteiligt sich das Sozialamt an investiven Kosten (z. B. Anschaffungen bzw. Ersatzbeschaffungen von Technik bzw. Einrichtungsgegenständen) der Träger in Höhe von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die hierfür eingeplanten Kosten in Höhe von 12.500,00 EUR waren im Haushaltsjahr 2019 zur Deckung der Bedarfe der Träger nicht ausreichend. Um die kontinuierliche Arbeit der Träger zu gewährleisten, war es somit notwendig, abweichend vom Beschluss und vorbehaltlich der Zustimmung des Ausschusses für Soziales und Wohnen, Zuwendungen in Höhe von insgesamt 14.675,65 EUR auszureichen.
- e. Die Position „Kleinmaßnahmen“ dient vorrangig der Erprobung von Projekte bzw. zur Finanzierung unterjähriger Projekte. Die hierfür eingestellten Mittel in 2019 waren nicht in voller Höhe ausreichend, weshalb ein Budgetanpassung erforderlich war – vorbehaltlich der Zustimmung des Ausschusses für Soziales und Wohnen.
- f. Die Bürgerinitiative ProhliS hat dem Sozialamt mitgeteilt, dass die mit Beschluss V2803/18 in Aussicht gestellten Zuwendungen in Höhe von 11.500,00 EUR im Haushaltsjahr 2019 und in Höhe von 12.250,00 EUR im Haushaltsjahr 2020 für die Maßnahme „Bürgerzentrum ProhliS“ zur Deckung der Gesamtkosten nicht ausreichend sind. Hintergrund hierfür ist unter anderem ein Wasserschaden in den angemieteten Räumen und damit verbundene Umzüge. Nach Prüfung des Sachverhaltes wurde in der Folge dessen festgestellt, dass zur Sicherung des Projektes 5.280,00 EUR in 2019 und 512,01 EUR in 2020 zur Deckung der notwendigen Gesamtausgaben benötigt werden. Der Fehlbetrag in Höhe von 5.280,00 EUR im Haushaltsjahr 2019 wurde mittels Zuwendungsbescheid vom 13. Dezember 2019, vorbehaltlich der Zustimmung des Ausschusses für Soziales und Wohnen, gewährt und ausgezahlt.

zu Beschlusspunkt 2:

Im Rahmen der Bescheiderstellung für den Doppelhaushalt 2019/2020 konnten die mit Beschluss V2803/18 bereitgestellten Zuwendungen seitens der Träger nicht in voller Höhe untersetzt werden, sodass sich hieraus im Haushaltsjahr 2019 verfügbare Mittel in Höhe von 649.780,15 EUR und im Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 188.444,15 EUR ergeben. Die nun für das Haushaltsjahr 2020 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sollen wie folgt verteilt werden:

- a. Zur Deckung von bereits angezeigten Personal- und Sachkostensteigerungen seitens der Träger in den Projekten werden finanzielle Mittel in Höhe von 44.206,37 EUR zur Verfügung gestellt. Die in Anlage 1 dargestellten Mehrbedarfe entsprechen dem aktuellen Kenntnisstand. Bei unterjährigen Veränderungen besteht die Möglichkeit der eigenverantwortlichen Umverteilung innerhalb des genannten Budgets.
- b. Zur Deckung von bereits angezeigten Kapazitäts- und Leistungserweiterungen seitens der Träger in den Projekten werden finanzielle Mittel in Höhe von 85.895,59 EUR zur Verfügung gestellt. Die in Anlage 1 dargestellten Mehrbedarfe entsprechen dem aktuellen Kenntnisstand. Bei unterjährigen Veränderungen besteht die Möglichkeit der eigenverantwortlichen Umverteilung innerhalb des genannten Budgets.

- c. Zur Deckung von unvorhersehbaren Anträgen/Projekten wird im Haushaltsjahr 2020 aus nicht abgerufenen Mitteln ein Fonds in Höhe von 8.342,19 EUR gebildet. Dieser dient der Deckung von derzeit noch nicht vorliegenden Anträgen. Der Punkt 4 des Beschlusses V2803/18 wird beachtet, indem der Ausschuss für Soziales und Wohnen über die Verteilung der Mittel abschließend entscheiden wird. Darüber hinaus soll eine einseitige Deckungsfähigkeit zugunsten des Beschlusspunktes 2a dieser Vorlage sichergestellt werden, sodass nicht verbrauchte Mittel für nicht eingeplante Personal- und Sachkostensteigerungen aufgewendet werden können.
- d. Die KulturLoge Dresden e. V. ist ein soziales Projekt zur Ermöglichung kultureller Teilhabe von Menschen mit geringem Einkommen. Dies geschieht durch die Vermittlung von freien Plätzen in kulturellen und Sportveranstaltungen, die kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Inhalt der Maßnahme ist die Koordinierung und Vermittlung zu den Veranstaltungen sowie die Koordinierung und Anleitung der ehrenamtlich Tätigen. Sollte der Träger die hierfür bereitgestellten Mittel nicht in voller Höhe untersetzen können, werden diese freien Mittel im Rahmen einer einseitigen Deckungsfähigkeit zugunsten des Beschlusspunktes 2a dieser Vorlage zur Verfügung gestellt.

zu Beschlusspunkt 3:

Mit Beschluss V2803/18 wurde bereits die kommunale Ko-Finanzierung durch den Stadtrat bestätigt.

Im Rahmen des Teilhabe-Chancen-Gesetzes bietet sich für die Landeshauptstadt Dresden die Möglichkeit, Menschen in gesellschaftliche Prozesse (Lebenswelten) zu integrieren sowie eine niedrigschwellige Begleitung und Vernetzung von Älteren bzw. vereinsamten hilfebedürftigen Personen zu ermöglichen.

Die zusätzliche Zulage soll im Rahmen des Teilhabe-Chancen-Gesetzes Anreiz für die Träger sein, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Quartierassistenz zu implementieren, bei der der Aufgabenschwerpunkt der Unterstützung von Bewohnerinnen und Bewohnern (vordergründig Zielgruppen des Sozialamtes) im Quartier liegt. Hierbei gelten die Voraussetzungen der Pauschale zur Förderung der Sach- und Verwaltungskosten auf Grundlage der Fachförderrichtlinie des Sozialamtes.

Beim Einsatz von mindestens drei Quartiersassistenten (Staffelung bei vier sowie fünf und mehr Stellen, damit eine Wirkung im Quartier entfalten kann), erhält der Träger zusätzlich zu der o. g. Pauschale eine monatliche Zulage zur Koordinierung, Einsatzplanung der Beschäftigten nach § 16i SGB II im Quartier. Diese soll insbesondere zur Schaffung von Stellen zur Gemeinwesenarbeit in den Nachbarschaften stimulieren:

drei Stellen: 500,00 EUR/Monat (166,67 EUR/Person)
vier Stellen: 750,00 EUR/Monat (187,50 EUR/Person)
ab fünf Stellen: 1.000,00 EUR/Monat (200,00 EUR/Person).

Jährlich wird hierzu eine Berichterstattung erstellt. Diese enthält neben der Anzahl der erreichten geförderten Stellen auch die gemeinwesenorientierten Tätigkeiten der Quartiersassistenten in den jeweiligen Sozialräumen.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Gesamtliste „Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege“ (HH-Jahr 2019/2020)
- Anlage 2: Eingliederungsleistungen nach SGB II (HH-Jahr 2019/2020)

Dirk Hilbert